



Herrn

Via Email:

d.mehnert.uh42dhmy86@fragdenstaat.de

Eschenstraße 55

31224 Peine

T +49 5171 43-0

www.bge.de

Ansprechpartner

Manuel Wilmanns

Durchwahl 030 18333-1044

Fax

E-Mail manuel.wilmanns@bge.de

Mein Zeichen

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

22. April 2019

Datum 24. Juni 2019

Ihre Anfrage vom 22. April 2019: Technische Abschätzung der Leckage-Wahrscheinlichkeit der Fässer im Zuge des Abkippens

Sehr geehrter Herr

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 22. April 2019 und das damit verbundene Interesse an der Schachanlage Asse II. Eine Abschätzung über die Leckage-Wahrscheinlichkeit der Fässer im Zuge der seit 1971 angewandten Methode des Abkippens liegt uns nicht vor. Uns ist auch nicht bekannt, dass entsprechende Abschätzungen oder Studien vorgenommen wurden. Hinweise über Fässer, die während des Abkippens durch Beschädigung Abfallprodukte freigesetzt haben, liegen uns ebenfalls nicht vor. Es ist festzuhalten, dass die heutige Bewertung der Abkipptechnik grundsätzlich anders ausfällt, als in den 1970er Jahren. Eine solche Technik wäre heute zurecht nicht genehmigungsfähig.

Die uns vorliegenden Unterlagen enthalten nur wenige Informationen zum Thema, die wir Ihnen im Folgenden zusammenfassen:

- Mit Einführung der Abkipptechnik wurden die Abfallbehälter in den genannten Bedingungen den Belastungen des Einlagerungsverfahrens angepasst. In der erteilten Genehmigung gemäß § 3 der 1. Strahlenschutzverordnung des Bergamts Goslar (Gesch.-Nr. 4777/75 vom 29. Dezember 1975) heißt es dazu: „Die Behälter müssen dem jeweiligen Stand der Technik unter Berücksichtigung der beim Einlagern gesammelten Erfahrungen entsprechen. Sie müssen mindestens den bei den Einlagerungsvorgängen auftretenden Beanspruchungen gewachsen sein.“
- Von November 1971 bis 1975 erfolgte die Annahme der Abfälle nach den Annahmebedingungen von Juli 1971. Als Standardverpackungen wurden Blechtrommeln und Fässer mit einem Behältervolumen von 200 Litern verwendet. Diese waren teilweise mit einer allseitigen inneren Betonauskleidung versehen, um die mechanische Stabilität des Gebindes, insbesondere während der Handhabung beim Einlagerungsbetrieb, zu erhöhen. Die Standardverpackungen wurden in der DIN 6635

...



bis DIN 6637 beschrieben. Nach den Annahmebedingungen von 1975 wurden als Standardverpackungen 200 Liter und 400 Liter Fässer verwendet, deren Ausführungen in der DIN 6643 beschrieben werden.

- Der Betriebsplan 16/74 – beantragt am 15. Oktober 1975, zugelassen am 21. Oktober 1975 – betrifft die Einlagerung schwachradioaktiver Abfälle auf der 725-Meter-Sohle. Darin heißt es: „Das Abkippen der Fässer geschieht in der gleichen Art, die bereits in den Kammern 8 und 10 auf der 750-Meter-Sohle praktiziert wurde. Wegen der größeren Böschungshöhe sollen Fässer mit unverfestigtem Inhalt und Spannringverschluss bei der Anlieferung aussortiert und in Kammern ohne Fallhöhe eingelagert werden.“
- In der Zulassung des Jahresbetriebsplans 1975 vom 4. Dezember 1975 heißt es: „In dem nächsten Jahresbetriebsplan ist eine generelle Regelung über das Abkippen der Fässer mit schwachradioaktiven Abfällen zu treffen. Bis dahin gilt die Regelung Ihres mit Verfügung vom 21. Oktober 1975 – Gesch.-Nr. 4240/75 – zugelassenen Betriebsplans Nr. 16/75 (Anmerkung des Verfassers: gemeint ist hier der Betriebsplan Nr. 16/74 s. o.), betreffend die Einlagerung auf der 725-Meter-Sohle (Aussonderung von Fässern mit unverfestigtem Inhalt und Spannringverschluss, die in die Kammern ohne Fallhöhe einzulagern sind).“ Entgegen der zitierten Ankündigung wurde in den darauffolgenden Jahresbetriebsplänen keine entsprechende generelle Regelung getroffen.
- Im Betriebsplan 4/75 – beantragt am 11. März 1976, zugelassen am 23. September 1976 – heißt es: „Die Einlagerungskammern werden etwa 3,50 m unterhalb der First angefahren. Nach dem Anschütten einer Salzböschung werden die Fässer an der Oberkante der Böschung aus dem Frontschaufellader abgekippt und rutschen oder rollen die Böschung hinab. [...] Mit dem Fortschreiten der Kippe werden die Fässer mit einer ca. 60 cm starken Schicht Salzhautwerk abgedeckt. Die geplante Salzüberdeckung dient als Fahrbahn.“
- In den Bedingungen für die Lagerung von schwachradioaktiven Abfällen im Salzbergwerk Asse aus Dezember 1975 heißt es: „Die in einen Behälter eingebrachten Abfälle dürfen bei üblichen Umweltbedingungen keine chemischen oder physikalischen Vorgänge auslösen, durch welche die Festigkeit oder Dichtigkeit des Abfallbehälters oder der Verpackung gefährdet wird. [...] Die Abfallbehälter müssen innen und außen frei von wesentlichen mechanischen, Witterungs- und Korrosionsschäden sein, die ihre Dichtigkeit und Stabilität beeinträchtigen.“ Weitere Aussagen zur Einlagerungstechnik finden sich in dem Dokument nicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Bereichsleiter Asse


Leiter Infostelle Asse